



Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1907.

466. — 12. III. 07. — G 2 i. Küsnacht. Terlinden & Cie. Landanlage und Kohlenschuppen.

A. Mit Eingabe vom 18. Dezember 1906 sucht die Firma Terlinden & Cie., Kleiderfärberei in Goldbach-Küsnacht, um Bewilligung nach zur Erweiterung ihrer Landanlage daselbst und zur Vergrößerung des Kohlenschuppens auf derselben.

B. Gegen das im Amtsblatt Nr. 5 vom 15. Januar 1907 vorschriftsgemäß publizierte Landanlageprojekt sind laut Bericht des Statthalteramtes Meilen vom 14. Februar 1907 innert der angesetzten Frist keine Einsprachen erhoben worden.

Der Kantonsingenieur-Adjunkt berichtet:

1. Die vorgesehene Verbreiterung beträgt laut Plan 5 m und erstreckt sich auf die ganze Länge der Katasternummer 75 (Landanlagekonzessionen vom Jahr 1839, 19. Mai 1857, 13. und 31. März 1873, 8. September 1894). Die nordwestliche Ecke liegt nur etwa 5 m oberhalb und etwa 3 m landwärts des Dampfbootsteiges. Die hier ziemlich steil abfallende Uferhalde läßt eine Reduktion des Projektes um etwa 12 m in der Länge als notwendig erscheinen. Dagegen kann das nachträgliche mündliche Gesuch des Herrn Terlinden um Verbreiterung der Anlage am südlichen Ende auf 6 m wohl ohne nochmalige Ausschreibung bewilligt werden. Es ist beabsichtigt, hier den Raum zwischen der alten und der neuen Ufermauer auf zirka 10—12 m Länge als Haabe für ein Motorboot zu benutzen, für welchen Zweck die vorgesehene Verbreiterung von 5 m nicht genügen würde.

Die projektierte Anlage inkl. Haabe mißt 361 m²; sie grenzt östlich ans Eigentum der Petentin (Kat.-Nr. 75), im übrigen an den See. In schiffahrts- und wasserpolizeilicher Hinsicht steht der Ausführung des reduzierten Projektes nichts entgegen.

Das beanspruchte Seegebiet ist gemäß Verfügung des Straßendepartements vom 3. Mai 1842 rekognitionsfrei.

2. Der über die Baulinie der Seestraße vorspringende 3 m hohe Kohlenschuppen soll zürichwärts um 3 m verbreitert und bis ans neue Seeufer verlängert werden. Die projektierte Vergrößerung erscheint in wasserpolizeilicher Hinsicht statthaft. Immerhin sollte die Baute, soweit sie auf den gesetzlichen Uferstreifen zu stehen kommt, nur auf Zusehen hin bewilligt werden. In diesem Sinne spricht sich auch der Gemeinderat Küsnacht in seiner Vernehmlassung vom 3. Januar 1907 aus. Die Gebühr für Überbauung des gesetzlichen Uferstreifens (ca. 25 m²) dürfte auf Fr. 40. — festgesetzt werden. Die Erledigung des Gesuches betr. die Erweiterung des Schuppens innerhalb der Baulinie ist Sache des Regierungsrates.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Firma Terlinden & Cie. in Goldbach-Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache der Konzessionsinhaberin wäre, bewilligt, im Seegebiet, außerhalb der Kat.-Nr. 75 eine Landanlage und eine Schiffshaabe zu erstellen nach dem abgeänderten Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Landanlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf zu schützen.

2. Die Oberfläche der Mauerabdeckung und die Auffüllung sollen mindestens der Höhe 0,3 m am Seepiegel in Zürich (= 411,0 m ü. M.) entsprechen.

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen natürlichen Wasserläufe und künstlichen Wasserableitungen (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von der Seestraße etc. her, hat die Konzessionärin, beziehungsweise der Besitzer der Anlage in seinen Kosten durch die neue Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten. Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Bei Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen haben die Anstößer die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes gemeinsam zu tragen.

5. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage und über der Haabe ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

6. Die Anlage ist stets unklagbar zu unterhalten.

7. Von seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Die Konzessionärin und ihre Rechtsnachfolger haben daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate (Seestraße etc.) oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Erstellung dieser Anlage entstehen sollte, zu haften.

8. Die Landanlage ist innert zwei Jahren vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls die Konzession ohne Rückvergütung erlischt.

9. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

10. Diese Konzession ist nur mit Bewilligung der Baudirektion übertragbar; hiefür ist die Urkunde einzusenden.

11. Die Konzessionärin hat die Landanlage und die Haabe nach ihrer Vollendung ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen nur auf Grund einer besondern Bewilligung der Baudirektion (Zeugnis) stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ist der Baudirektion innert sechs Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen.

II. Mit dieser Bewilligung erlischt das Recht zur weitem unentgeltlichen Benutzung des Seegebietes auf der ganzen Länge der jetzigen Kat.-Nr. 75.

III. Die Bewilligung zur Vergrößerung des Kohlenschuppens nach dem eingereichten Plan wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baupolizeibehörden und unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, die Entfernung des äußern Teiles der Baute bis auf 3 m Abstand vom Seeufer auf Kosten des Besitzers zu verlangen.

2. Ohne Bewilligung der Baudirektion dürfen an der Baute keine Veränderungen vorgenommen werden.

1) ✓

2) ✓

5 6 7 ✓

6 7 ✓

Konkurrenz
Aufgegeben wurde 1886 von 11. B.
[Teilweise aufgehoben] : 14. 11. 85 Nr. 13.
N. M. nur für den Teil der Baute über dem See.
geschicklichen Wasserläufe zum See.

Lum See
Erhalten
siehe
No. 13
11. 11. 85

7 N: 485 vom 13 März 1908

teils. aufgehoben siehe
vorige Seite

IV. Für die Überbauung von 25 m² des gesetzlichen Uferstreifens ist an die Staatskasse nach Empfang der Rechnung eine Gebühr von Fr. 40.— zu bezahlen.

V. Mitteilung an die Firma Terlinden & Cie. in Goldbach-Küsnacht unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von Fr. 15.—, an den Gemeinderat Küsnacht, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

*Kopieung aufgehoben
am 11. März 1907.*

Zürich, den 12. März 1907.

Für getreuen Auszug,

Der I. Sekretär:

A. S. Klöti

Mittlg. an Wasserbauingenieur.

Zürich

18MRZ1907

KANTONSINGENIEUR-Adj. *L.*